

02.12.88

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 114. Sitzung am 2. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 11/3609, 11/3629 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Drucksache 11/2964 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.12.88

Erster Durchgang: Drs. 367/88

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794), wird wie folgt geändert:

1. Das Erste Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Erstes Kapitel

Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.

§ 4

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die

Zweiter Unterabschnitt

Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist,
4. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,
5. ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,
6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, oder
7. in Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der Fünfjahresfrist.

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7 a

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt

Beginn und Dauer der Versicherungspflicht

§ 8

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird."

2. Das Zweite Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Zweites Kapitel

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben; dabei wird ein Mindestarbeits-einkommen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Für die Berechnung des endgültigen Zuschusses ist das erzielte Jahresarbeits-einkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zum 30. April des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wä-

ren, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse an die Krankenkasse zu zahlen hätte, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre; dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 ein-geht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt."

3. Das Dritte Kapitel des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Drittes Kapitel

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder nach § 10 Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen

bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) —

für das folgende Kalenderjahr zu melden. — Erstattet der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht, kann die Künstlersozialkasse die Höhe des Arbeitseinkommens schätzen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach § 10 trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde."

4. Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 und 16) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt

Beitragsanteile des Versicherten

§ 18

Erster Unterabschnitt

Höhe der Beitragsanteile

§ 15

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 112 Abs. 3 Buchstabe b und § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergebenden Beitrages zu zahlen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten hat der Versicherte keine Beitragsanteile zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

§ 16

(1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 223, 234 Abs. 1 und 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

ergebenden Beitrages zu zahlen. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich aufgrund des § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Ersten des folgenden Monats fällig.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

Zweiter Unterabschnitt

Beitragsverfahren

§ 17

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse verwandt.

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschußberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 11 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung.

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, hat sie dem Versicherten insoweit seine Beitragsanteile zu erstatten."

5. § 24 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Museen,
3. Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
8. Varieté- und Zirkusunternehmen,
9. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

1. diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Satz 1 Nr. 7 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen oder
2. sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Satz 1 Nr. 7 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen."

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind."

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind."

c) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter im Namen des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat, es sei denn, das Geschäft wird mit einem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten abgeschlossen."

d) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt."

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird."

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „§ 10" durch die Verweisung „§ 14" ersetzt und nach dem Wort „Aufkommen" das Wort „(Umlagesoll)" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 8 Berechtigten" durch das Wort „Zuschußberechtigten" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Soweit der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0 übersteigt, wird der Teil des Umlagesolls,

der durch diesen Vomhundertsatz nicht gedeckt wird, von den Bereichen ausgeglichen, deren Vomhundertsatz die jeweils maßgebende Zahl nicht übersteigt. Der Ausgleichsanteil jedes ausgleichspflichtigen Bereiches entspricht dem Verhältnis der Summe der abgabepflichtigen Entgelte dieses Bereiches zu der Summe der abgabepflichtigen Entgelte aller ausgleichspflichtigen Bereiche. Der Vomhundertsatz nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich entsprechend dem nach Satz 2 zu tragenden Ausgleichsanteil.

(4) Übersteigt nach Anwendung des Absatzes 3 der Vomhundertsatz eines Bereiches im Jahre 1989 6,0, im Jahre 1990 6,5 und vom Jahre 1991 an 7,0, ist hinsichtlich des übersteigenden Teils Absatz 3 erneut anzuwenden."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für das Jahr 1989 nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 für den Bereich Wort 4,4 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 6,0 vom Hundert, für den Bereich Musik 6,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 6,0 vom Hundert.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Meldet der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht, kann die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe aufgrund einer Schätzung festsetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Bemessungsgrundlage maßgebend, nach der die Vorauszahlung für das vorausgegangene Kalenderjahr zu leisten war.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.“

d) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammerbezeichnung "(1)" gestrichen. In Satz 1 werden die Worte "Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die Durchführung der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben" durch die Worte "Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. Dem § 32 Abs. 2 wird angefügt:

„Für Mitglieder einer Ausgleichsvereinigung können die Entgelte im Sinne des § 25 auch unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen ermittelt werden. Eine Ermittlung nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der Künstlersozialkasse und des Bundesversicherungsamtes. Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 entfällt für die Jahre, für die die Ausgleichsvereinigung anstelle des zur Abgabe Verpflichteten die Künstlersozialabgabe entrichtet.“

11. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete" gestrichen sowie die Verweisung "§ 15 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 2" und die Verweisung "§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "Abs. 1" gestrichen.

12. Nach § 36 wird eingefügt:

„Siebtes Kapitel

Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschußberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung."

13. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „§ 8" durch die Verweisung „§ 10" ersetzt.

14. Nach § 56 wird eingefügt:

„§ 56a

Ein selbständiger Künstler oder Publizist, der am 31. Dezember 1988 aufgrund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, bleibt versicherungsfrei; § 10 Abs. 1 gilt. Er kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1989 erklären, daß er versicherungspflichtig werden will. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 2 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

§ 56b

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann."

15. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. März 1989 das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das Jahr 1989 zu melden. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(1b) Ist nach der Abrechnung für das Jahr 1988 ein Guthaben nach § 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung vorhanden, ist es dem Versicherten zu erstatten."

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Wer erstmals vom 1. Januar 1989 an zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 31. März 1989 die Entgelte zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1988 ergeben hätten. Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen nach § 27 Abs. 2 für die Zeit vom 1. März 1989 bis 28. Februar 1990 ist ein Zwölftel dieses Betrages. § 27 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend."

16. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59a

(1) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmen sich nach den §§ 11, 12 und 14 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 126a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung.

(2) Die Berechnung der Beitragsanteile und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragszuschüsse für das Jahr 1988 sowie die Abrechnung mit den Krankenkassen bestimmen sich nach den §§ 8, 12 und 13 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung und nach § 393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung."

Artikel 2

Änderung des Artikels 1 des Gesundheits-Reformgesetzes

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom ... , BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 Abs. 3 wird eingefügt:

"(3 a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes."

2. In § 46 wird angefügt:

"Der Anspruch auf Krankengeld für die in Satz 2 genannten Versicherten entsteht bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu dem von der Satzung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Versicherte gegenüber der Künstlersozialkasse eine entsprechende Erklärung abgibt und solange diese Erklärung nicht widerrufen wird. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf ihren Eingang folgenden Kalendermonats an abgegeben und nur zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden. Leistungen nach Satz 3 sind nicht für Versicherungsfälle zu erbringen, die vor dem Eingang der Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingetreten sind."

3. In § 47 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte ist das Regelentgelt aus dem Arbeitseinkommen zu berechnen, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegen hat; dabei ist für den Kalendertag der dreihundertsechzigste Teil dieses Betrages anzusetzen. Die Zahl dreihundertsechzig ist um die Zahl der Kalendertage zu vermindern, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestand oder für die nach § 234 Abs. 1 Satz 3 Arbeitseinkommen nicht zugrunde zu legen ist."

4. § 186 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse beginnt. Ist die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch eine unständige Beschäftigung (§ 179 Abs. 2) unterbrochen worden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage nach dem Ende der unständigen Beschäftigung. Kann nach § 9 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein Versicherungsvertrag gekündigt werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Kündigung folgenden Monat, spätestens zwei Monate nach der Feststellung der Versicherungspflicht."

5. § 190 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht aufgrund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt."

6. § 234 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld wird auf Antrag des Mitglieds das in dieser Zeit voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen nach Satz 1 mit dem auf den Kalendertag entfallenden Teil zugrunde gelegt, wenn es im Durchschnitt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach § 251 Abs. 1 zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen."

7. § 246 wird gestrichen.

8. In § 251 Abs. 3 wird angefügt:

"Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch die Künstlersozialkasse festgestellt.“

2. In § 18 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherte.“

3. § 112 Abs. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11) das Bruttoarbeits-einkommen aus der die Versicherung begrün-denden Tätigkeit; bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten ein Zwölftel des voraussichtli-chen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) bis zur Höhe der monatlichen Beitragsbemessungs-grenze, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Lei-stungen sind,“.

4. § 114 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetz-buch.“

5. § 126 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für nachgewiesene Ausfallzeiten von nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten entrichtet die Künstlersozialkasse keine Beiträge.“

b) Die Absätze 2, 2 b und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 2 a wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung des Gesundheits-Reformgesetzes

Artikel 11 des Gesundheits-Reformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.